

**Bebauungsplan Industriegebiet II,
4. Änderung, Areal Wilhelm König**

Gemarkung Wertheim-Bestenheid,
Flur-Nrn. 1730, 1733, 1745 und 1801
Main-Tauber-Kreis

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung

März 2025

Auftraggeber:

Stadt Wertheim

Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW

Büro für Ökologie, Natur- und Artenschutz,
Biotopmanagement und Landschaftspflege

Wandweg 5 97080 Würzburg Tel. 0931/97010-36 E-Mail oeaw@arcor.de



Bearbeiter

Dipl. Biol. Bernhard Kaiser

Dipl. Biol. Helmut Stumpf

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	1
2	Einleitung.....	2
2.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2.2	Geplante Baumaßnahmen, Lage und Bestand.....	2
2.3	Gesetzliche Grundlagen.....	7
3	Bestandsbeschreibung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
3.1	Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung.....	9
3.2	Schutzgut Klima und Luft	9
3.3	Schutzgut Böden	9
3.4	Schutzgut Oberflächengewässer und Grundwasser.....	10
3.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.....	10
3.5.1	Potenzielle natürliche Vegetation10	
3.5.2	Artenschutzrechtliche Betrachtung	11
3.5.3	Fazit der artenschutzrechtlichen Betrachtung.....	13
4	Maßnahmen	14
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	14
5	Eingriffsbilanzierung	14
6	Quellen	15

1 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Wertheim plant die 4. Änderung des B-Plans Industriegebiet II in Wertheim-Bestenheid für das Flurstück 12784/1 (Abb. 1-2).

Im Rahmen des vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden die Belange des Natur- und Umweltschutzes beschrieben, mögliche erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und notwendige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Dauerhafte negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Lage des Geltungsbereiches in einem Industriegebiet als gering einzustufen.

Störungen der landschaftsgebundenen Erholung sind befristet während der Bauphase zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nur lokal von Bedeutung.

Schutzgebiete und kartierte Biotope (hier Waldbiotop Nr 262221284575) sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht direkt betroffen, jedoch werden faktische Biotope (Sandmagerrasen) tangiert.

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer können ausgeschlossen werden.

Negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sind nicht zu erwarten, da keine zusätzliche Bodenversiegelung vorgesehen ist.

Negative Auswirkungen auf streng geschützte Arten können bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

2 EINLEITUNG

2.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wertheim plant die 4. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet II“ in Wertheim-Bestenheid. Damit soll es der Fa. WILHELM KÖNIG ermöglicht werden, ein Bestandsgebäude auf Flurstück 12784/1 aufzustocken, um die Betriebsabläufe zu optimieren.

Da bei den geplanten Baumaßnahmen negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung, Klima und Luft, Geologie und Böden, Oberflächengewässer und Grundwasser sowie Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt im vorliegenden Fachbeitrag deren Überprüfung und Beurteilung.

Es wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag auf der Grundlage einer vereinfachten Grundlagenenerhebung erstellt. Eine Eingriffs-Ausgleichsbewertung auf Grundlage der Ökokontoverordnung (OKVO vom 19. Dezember 2010) wird nicht durchgeführt, da keine Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

Es wurden 2 Begehungen des geplanten Eingriffsbereiches und dessen Umgebung zur Erfassung der Vegetations- und Nutzungstypen sowie von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bzw. deren Habitaten durchgeführt. Die Grundlagenenerhebung erfolgte in den Jahren 2024 und 2025.

2.2 Geplante Baumaßnahmen, Lage und Bestand

Auf dem bereits weitgehend bebauten Grundstück Flurnummer 12784/1 soll ein Bestandsgebäude aufgestockt werden, um es der Fa. WILHELM KÖNIG zu ermöglichen, ihre Betriebsabläufe zu optimieren.

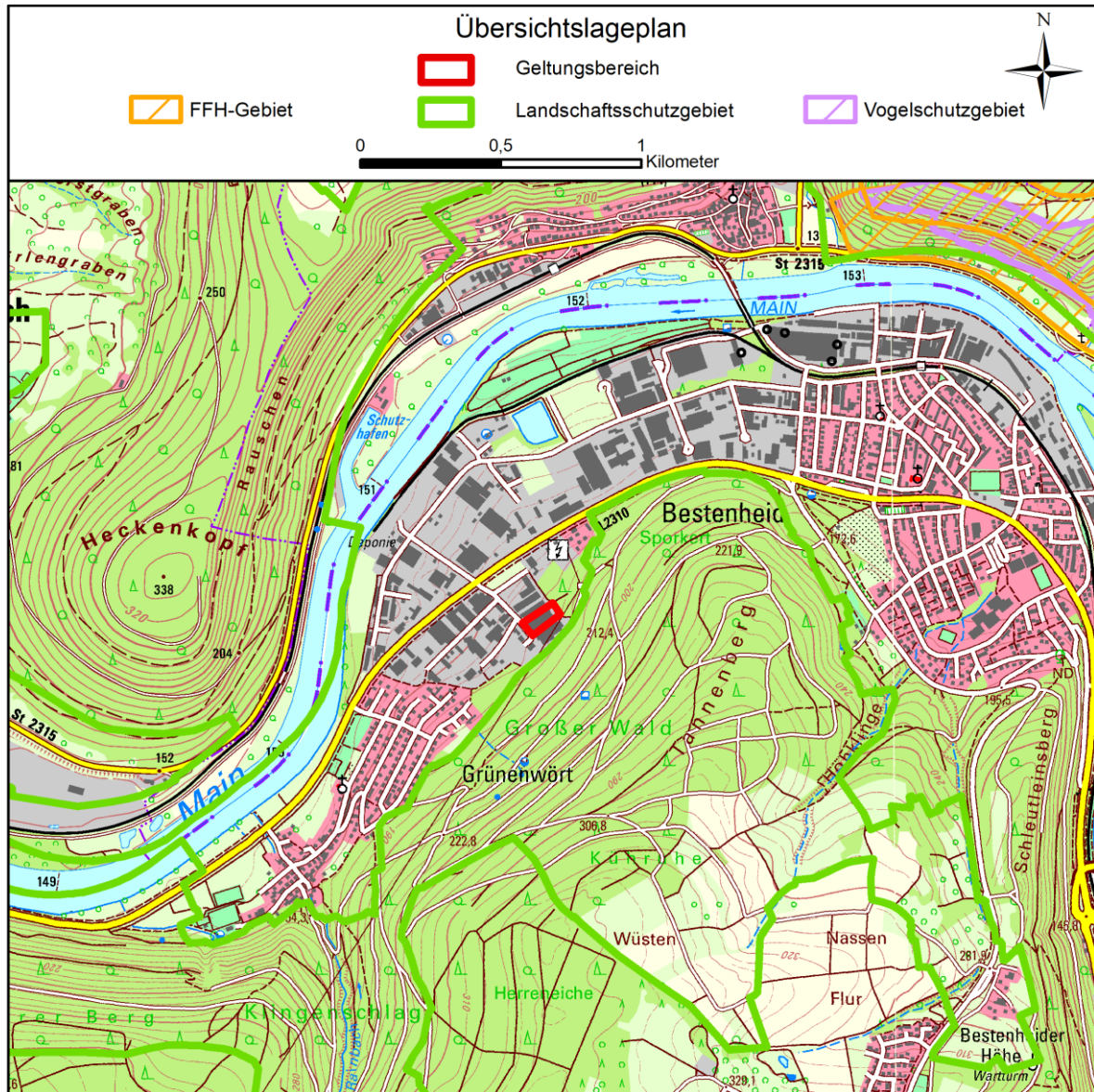


Abb. 1: Lage der geplanten Baumaßnahme und der Schutzgebiete im Umfeld



Abb. 2 Lageplan über Luftbild mit Nachweisen von geschützten Arten und Biotopen



Abb. 3: Nordostgrenze des Geltungsbereiches, Böschung mit Sandmagerrasen (05.03.2025)



Abb. 4: Vorderseite des Bestandsgebäudes (Garten, nach unten mit Vlies abgedeckt, 18.09.2024)



Abb. 5: Dachgeschoss in Bestandsgebäude (18.09.2024)



Abb. 6: Dachgeschoss in Bestandgebäude (18.09.2024)

2.3 Gesetzliche Grundlagen

§ 19 BNatSchG: Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang 11 der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

§ 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

§ 45 Ausnahmen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

3 BESTANDSBESCHREIBUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Die geplante Baumaßnahme liegt am Südostrand des Industriegebietes und grenzt nach Süden und Osten an den bewaldeten Tannenbergr an. Von den geplanten Eingriffen sind fast ausschließlich bereits überbaute Flächen betroffen. Lediglich im Westen des Geltungsbereiches ist ein kleiner Ziergartenbereich von den Baumaßnahmen betroffen. In Sandmagerrasen im Osten des Geltungsbereiches sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, hier ist darauf zu achten das die Fläche nicht als Lagerfläche genutzt wird.

Baubedingt treten Lärmbelästigung und gegebenenfalls Staubentwicklung auf, die aufgrund der Lage außerhalb des Ortsbereiches zu keinen Beeinträchtigungen für Anwohner führen.

Die geplanten Anlagen wirken sich durch die geplante Bauhöhe negativ auf das Landschaftsbild aus, was jedoch aufgrund der schlechten Einsehbarkeit nur eine geringe Beeinträchtigung darstellt.

Nachhaltige, nicht erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind auch bei Durchführung der Gestaltungsmaßnahmen nicht zu vermeiden.

3.2 Schutzgut Klima und Luft

Das Planungsgebiet liegt in der teils atlantisch, teils kontinental beeinflussten mitteleuropäischen Klimazone mit relativ milden Wintermonaten und relativ feuchten Sommermonaten. Die mittlere Jahrestemperatur für Wertheim ist mit 9,8°C angegeben, der durchschnittliche jährliche Niederschlag beträgt 887 mm (<http://de.climate-data.org/>).

Baubedingt ist durch den Betrieb der Baumaschinen und, bei trockener Witterung, durch das Aufwirbeln von Staub von einer Erhöhung der Emissionen auszugehen (Staub).

Anlagenbedingt sind keine relevanten Änderungen zu erwarten.

Betriebsbedingt sind durch die erwartete leichte Zunahme des Verkehrsaufkommens nur geringe Veränderungen zu erwarten.

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes nicht zu erwarten.

3.3 Schutzgut Böden

Das Plangebiet gehört zum Naturraum 141 (Sandstein-Spessart) in der Großlandschaft Odenwald (14). Als geologischer Untergrund ist der Obere Buntsandstein angegeben, der von Terrassensande überdeckt ist.

Als Böden sind Bänderbraunerden über Terrassensand zu erwarten. Alle von den Eingriffen betroffenen Bereich sind bereits vollständig überbaut.

Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, es sind keine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen notwendig.

3.4 Schutzgut Oberflächengewässer und Grundwasser

Trinkwasserschutzgebiete sind im Bereich der geplanten Baumaßnahmen nicht ausgewiesen.

Baubedingt ist bei Einhaltung der gängigen Vorschriften und eventuell zusätzlicher Vorgaben der Wasserbehörde nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwassers zu rechnen. Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer sind bei Einhaltung der Vorschriften und eventuell weitergehender Vorgaben der Unteren Wasserbehörde ebenfalls nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte ist mit keinem erhöhten Abfluss zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut werden als gering eingestuft.

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Vorschriften und eventuell weitere Vorgaben der Unteren Wasserbehörde eingehalten werden (1.1 V).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts sind bei Einhaltung der Vorgaben der Unteren Wasserbehörde nicht zu erwarten.

3.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

3.5.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation eines Standortes wird die Pflanzengemeinschaft bezeichnet, die sich ohne menschliche Einwirkung bei den bestehenden edaphischen und klimatischen Verhältnissen von selbst einstellen würde. Sie gibt Anhaltspunkte für die Bewertung des Bestandes und für standortgemäße Pflanzenverwendung bei landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Ohne menschlichen Einfluss würde das Plangebiet heute vollständig mit Wald bestockt sein. Die zu erwartenden potenziellen natürlichen Vegetationstypen im Eingriffsbereich wären Waldmeister-Buchenwälder oder Hainsimsen-Buchenwälder.

Schutzgebiete sind im direkten Eingriffsbereich nicht ausgewiesen, Biotop wurden nicht kartiert. Ein faktisches Biotop ist der Sandmagerrasen am Nordostrand des Geltungsbereiches mit Vorkommen der Sandgrasnelke (*Armeria maritima* subsp. *elongata*, Rote Liste-BW-1), des Frühlings-Ehrenpreis (*Veronica verna*, Rote Liste BW 2), des Ausdauernden Knäuelkraut (*Scleranthus perennis*, Rote Liste BW 2) und von weiteren seltenen Arten (Abb. 2).

In ca. 60 m Entfernung östlich der geplanten Baumaßnahme liegt das Landschaftsschutzgebiet Wertheim.

Bis auf eine leichte Zunahme der Beschattung in den Frühlings- und Herbstmonaten sind keine Beeinträchtigungen der aktuellen Vegetation durch die Baumaßnahmen zu erwarten. Es gehen keine Lebensräume für Vogelarten oder Fledermäuse verloren.

Es sind keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen notwendig.

3.5.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Vorkommen von streng geschützten Arten nach § 44 BNatSchG im Bereich der geplanten Baumaßnahme (Brutstätten von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen in dem Bestandsgebäude) wurden nicht nachgewiesen.

Pflanzen

Für streng geschützte Pflanzen kann ein Vorkommen aufgrund der Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Mit dem geplanten Eingriff ist für prüfrelevante Pflanzenarten kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

Säugetiere:

Aus der Gruppe streng geschützter Säugetiere sind im Eingriffsbereich ausschließlich Fledermäuse zu erwarten. Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden keine Strukturen beseitigt, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können. Im Rahmen der Begehungen wurden am und im Gebäude keine Hinweise auf die Nutzung des bestehenden Gebäudes durch Fledermäuse festgestellt.

Mit einer Beeinträchtigung von Fledermäusen, die den Eingriffsbereich als Jagdgebiet bzw. auf dem Durchflug nutzen, ist nicht zu rechnen. Es werden keine Leitlinien zerschnitten oder zerstört, die den Fledermäusen als Orientierungshilfe dienen können. Betriebsbedingt ist aufgrund der Maßnahme nicht mit Beeinträchtigungen für Fledermäuse zu rechnen, die über das bestehende Ausmaß hinausgehen.

Die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die möglicherweise im Gebiet vorkommenden streng geschützten Säugetierarten (Fledermausarten) können als gering eingestuft werden, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

In den angrenzenden Waldbereichen ist von Vorkommen der Haselmaus auszugehen. Die geplanten Baumaßnahmen sind für eventuell in den Waldrandbereichen vorkommende Haselmäuse nicht erheblich, dauerhaften Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Mit dem geplanten Eingriff ist für prüfrelevante Säugetierarten kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

Reptilien:

Vorkommen der Zauneidechse am Waldrand nordöstlich der geplanten Baumaßnahme sind bekannt (letzter Nachweis 2020). Vorkommen der Schlingnatter in diesem Bereich können nicht ausgeschlossen werden. Eine deutliche Zunahme der Beschattung der potenziellen Reptilienhabitats durch die Erhöhung des Bestandsgebäudes ist nur in den Abendstunden im Frühjahr und Herbst zu erwarten. Eine Verschlechterung der Habitatqualität für die Reptilien ist nicht zu erwarten.

- Die nördlichen Randbereiche des Geltungsbereiches (Böschung westlich Flurstück 4542) sind im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen nicht als Lagerflächen zu nutzen oder durch Beschattung zu stören. Am Zaun entlang der Flurstücksgrenze ist eine Zierhecke vorhanden. Diese wächst teilweise in die Magerrasenfläche und sollte kurzgehalten oder entfernt werden (1.2 V).

Mit dem geplanten Eingriff ist für prüfrelevante Reptilienarten bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme 1.2 V kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

Schmetterlinge:

Im Geltungsbereich wurden keine Vorkommen von Fraßpflanzen streng geschützter Schmetterlinge festgestellt.

Mit dem geplanten Eingriff ist für prüfrelevante Schmetterlingsarten kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Amphibien:

Im Geltungsbereich sind keine Strukturen vorhanden, die sich als Lebensräume für gemeinschaftsrechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützte Amphibienarten eignen.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Libellen:

Im Geltungsbereich sind keine Strukturen vorhanden, die sich als Lebensräume für gemeinschaftsrechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützte Libellenarten eignen.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Heuschrecken:

Im Geltungsbereich sind keine Habitattypen und -strukturen vorhanden, die sich als Lebensräume für gemeinschaftsrechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützte Heuschreckenarten eignen.

Mit dem geplanten Eingriff ist daher für prüfrelevante Arten im Eingriffsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Käfer:

Im Geltungsbereich sind keine für gemeinschaftsrechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützte Käferarten als Lebensräume geeignete Strukturen vorhanden.

Mit dem geplanten Eingriff ist daher für prüfrelevante Arten im Eingriffsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Mollusken:

Im Geltungsbereich sind keine Strukturen vorhanden, die sich als Lebensräume für gemeinschaftsrechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützte Molluskenarten eignen.

Mit dem geplanten Eingriff ist daher für prüfrelevante Arten im Eingriffsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Europäische Vogelarten:

Im Eingriffsbereich und seinem direkten Umfeld ist aufgrund der Vorbelastungen (Industriegebiet) nur mit dem Vorkommen von wenig störepfindlichen, verbreiteten und ungefährdeten Brutvogelarten zu rechnen. Aufgrund der Lebensraumausstattung und intensiven Nutzung des Geltungsbereiches kommen als Brutvogelarten nur Arten in Frage, die Gebäude als Niststätten nutzen können. An den bestehenden Gebäuden wurden keine Nester von Vögeln festgestellt.

Es ist nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen.

3.5.3 Fazit der artenschutzrechtlichen Betrachtung

Die geplante Baumaßnahme ist für im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte Arten, für die ein Vorkommen im Geltungsbereich nachgewiesen oder potenziell möglich ist, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit keinem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verbunden.

Auch für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ist kein Verbotstatbestand erfüllt. Mit einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen ist nicht zu rechnen.

4 MAßNAHMEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

- Die Vorgaben der Unteren Wasserbehörde sind zwingend einzuhalten **(1.1 V)**.
- Die nördlichen Randbereiche des Geltungsbereiches (Böschung westlich Flurstück 4542) sind im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen nicht als Lagerflächen zu nutzen oder durch Beschattung zu stören. Am Zaun entlang der Flurstücksgrenze ist eine Zierhecke vorhanden. Diese wächst teilweise in die Magerrasenfläche und sollte kurzgehalten oder entfernt werden **(1.2 V)**.

5 EINGRIFFSBILANZIERUNG

Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach Ökokonto-Verordnung ÖKVO vom 19 Dezember 2010 ist nicht erforderlich, da keine Eingriffe im Sinne der Eingriffsreglung stattfinden.

6 QUELLEN

Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

NatSchG-BW – Naturschutzgesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft - Baden-Württemberg – vom 13.12.2005 zuletzt geändert am 17.12.2009

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2542 ff)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUUME SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3), 716 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2010): Floraweg – Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. – Internet: <http://www.floraweb.de>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 6: Pilze (Teil 2) – Flechten und Myxomyzeten. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(6), 240 S.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) <Hrsg.> (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutzpraxis - Artenschutz 2. Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) <Hrsg.> (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Zweite neubearbeitete Fassung. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12: 185 S.

RYSLAVY, T., H.G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. zum Vogelschutz 57: 13-89